

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

1.1 Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils zu Auftragsbeginn aktuelle Preisliste der Paul-Datenverarbeitung GmbH (im weiteren Verlauf PDV genannt). Bei längeren Projektlaufzeiten kann die PDV monatlich abrechnen. Die Mitarbeiter der PDV halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe von Kunde, Auftrag und Art der Tätigkeit in einer Liste fest. Diese Aufstellung wird mit der Rechnung vorgelegt. Der Kunde kann jederzeit Einsicht in diese Aufstellung verlangen. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Arbeitszeiten sind innerhalb einer Woche bei der PDV zu machen.

1.2 Alle Forderungen werden, sofern nicht abweichend vereinbart, mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar.

1.3 Der Kunde ist - unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern - nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von der PDV anerkannt worden sind.

### §2 Schweigepflicht der PDV / Datenschutz

2.1 Die PDV ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen.

2.2 Die PDV verpflichtet alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift.

2.3 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.

### §3 Störungen bei der Leistungserbringung

3.1 Soweit eine Ursache, welche die PDV nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann die PDV eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann die PDV auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

### §4 Haftung der PDV für Schutzrechtsverletzungen

4.1 Der Anbieter haftet dafür, dass seine Leistungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei.

4.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Kunde unverzüglich die PDV. Er überlässt es ihr - und für Sie ggf. Ihrem Vorlieferanten - soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf Ihre Kosten abzuwehren.

4.3 Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird die PDV nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- dem Kunden das Recht der Nutzung der Leistung verschaffen oder
- die Leistung schutzfrei gestalten oder
- die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsschädigung) zurücknehmen.

Schadensersatzansprüche bleiben bei Verschulden der PDV - im Rahmen von §5 AGB - unberührt.

4.4 Die PDV ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

### §5 Haftung der PDV auf Schadensersatz

5.1 Die PDV haftet dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von Ihr bzw. Ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

5.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Paul-DV nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt hat. für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt. Bei laufend zu zahlender Pauschale ist die Haftung die in dem Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entstand. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen eine gesonderte Vergütung verlangen.



**...unleashing the power of e-business...**

Die PDV haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch dann, wenn die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung der PDV gedeckt sind. Die PDV verpflichtet sich, den bei Vertragsabschluss bestehenden Versicherungsschutz beizubehalten.

5.3. Bei Datenverlust haftet die PDV nur auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

5.4 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die PDV verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

5.5. Soweit Ansprüche aus §§1 und 4 Produkthaftungsgesetz bestehen, bleiben diese unberührt.

§6 Sonstiges

6.1 Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dies ausgeschlossen.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages sollen schriftlich fixiert werden.

6.3 Gerichtsstand gegenüber einem Vollkaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Anbieters. Ebenso ist die PDV auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

6.4 Erfüllungsort ist die Niederlassung der PDV.

6.5 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedarf zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

6.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervor unberührt.

